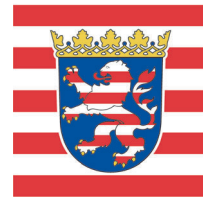


Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

4028 A HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

59. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2007

Nr. 9

Inhalt:	Runderlasse	
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	474
	Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen	488
	Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	490
	Bundeseinheitliche Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfah- rens (DB-PKHG/DB-InsO)	492
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia- Gerichtskostenstemplers	503
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes der hessischen Arbeitsge- richtsbarkeit	503
	Veröffentlichungen des Justizprüfungsamts	
	Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juris- tischen Staatsprüfungen	522
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Ver- sorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2008	525
	Personalnachrichten	531
	Stellenausschreibungen	535
	Buchbesprechungen	541
	Hinweise	
	Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretärwärterinnen und Justiz- sekretärwärtlern zum 1. 9. 2008 in die hessische Justizverwaltung	542
	Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und Rechts- pflegeranwärtlern zum 1. 9. 2008 in die hessische Justizverwaltung	544

RUNDERLASSE

Nr. 21 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 17. 7. 2007 (1430/1 - II/B 1 - 2006/5018 - I/C) – JMBI. S. 474 – – Gült.-Ver. Nr. 2106 –

RdErl. v. 23. 7. 1998 (JMBI. S. 645)
24. 9. 1999 (JMBI. S. 538)
19. 7. 2001 (JMBI. S. 478)
30. 7. 2002 (JMBI. S. 484)
7. 8. 2003 (JMBI. S. 382)
28. 6. 2005 (JMBI. S. 353)
11. 7. 2006 (JMBI. S. 372)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird mit Wirkung vom 1. September 2007 wie folgt geändert:

1. I/5

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

a) die Anmerkung für **Berlin** erhält folgende Fassung:

„**Berlin**

Das örtlich zuständige Bezirksamt.“,

b) die Anmerkung für **Bremen** erhält folgende Fassung:

„**Bremen**

Stadtamt Bremen, Stadt Bremerhaven – Ortspolizeibehörde“,

c) die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„**Saarland**

Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken“,

d) die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„**Sachsen**

Landkreise und Kreisfreie Städte.“.

2. I/7

Der Unterabschnitt I/7 erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat,
eine Steuerordnungswidrigkeit, einen Subventionsbetrug und
die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen

(1) Mitzuteilen sind dienstlich bekannt gewordene Tatsachen, die auf

1. eine Steuerstraftat oder eine andere Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach
 - § 8 Investitionszulagengesetz 1999,
 - § 7 Investitionszulagengesetz 2005,
 - § 14 Investitionszulagengesetz 2007,
 - § 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz,
 - § 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz,
 - § 29 a Berlinförderungsgesetz 1990,
 - § 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,
 - § 5 a Abs. 2 Bergmannsprämiengesetz und
 - § 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz zuständig sind;
2. eine Steuerordnungswidrigkeit,
3. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 Außenwirtschaftsgesetz zuständig sind,
4. einen Subventionsbetrug oder
5. eine Zuwendung von Vorteilen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes, welches die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, verwirklicht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG),

schließen lassen (insbesondere § 116 AO, § 6 SubvG).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3
 - an die Behörden der Zollverwaltung bei Zoll- und Verbrauchsteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 AWG zuständig sind,
 - an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn
- a) bei Besitz- und Verkehrssteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach
 - § 8 Investitionszulagengesetz 1999,
 - § 7 Investitionszulagengesetz 2005,
 - § 14 Investitionszulagengesetz 2007,
 - § 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz,
 - § 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz,
 - § 29 a Berlinförderungsgesetz 1990,
 - § 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,
 - § 5 a Abs. 2 Bergmannsprämiengesetz und
 - § 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz zuständig sind und

- b) bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht. Diese Mitteilungen sind zusätzlich an die jeweils zuständige Familienkasse zu richten.
- 2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 an die Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme des Investitionszulagenbetrugs, vgl. Abs.3 Nr. 1 Buchst. a);
- 3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.“

3. I/11

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 15 GWB“ durch die Angabe „§ 30 GWB“ ersetzt.
- b) In Abs.3 wird die fehlerhaft angegebene Postleitzahl „55113“ durch „53113“ ersetzt und die Angabe „*)“ gestrichen.
- c) Die Fußnote „*) ab 1. November 1999; bis zum 31. Oktober 1999 an die Adresse: Mehringdamm 129, 10965 Berlin“ wird gestrichen.

4. II/4

- a) Die **Anmerkung 3)** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
 „im **Saarland**
 - a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im Übrigen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
 - b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
 - c) für Bauartzulassungen nach § 17 Abs. 4 SprengG das Ministerium für Umwelt,
 - d) für die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit;“,
- b) die Anmerkung 3) für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:
 „in **Sachsen-Anhalt**
 das Landesamt für Verbraucherschutz, für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Geologie und Bergwesen;“,
- c) In der Anmerkung 4) für **Sachsen** wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Worte „Landkreise und Kreisfreie Städte“ ersetzt.

5. II/5

- Die **Anmerkung 1)** erhält folgende Fassung:
- „1) Zu den Mitteilungen auf Verlangen des Betroffenen wird auf Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens vom 24. 4. 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) betreffend Mitteilung

einer Freiheitsentziehung an die zuständige konsularische Vertretung auf Verlangen des Betroffenen hingewiesen. Mitteilungen ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen sind vertraglich vereinbart im Verhältnis

- a) zu **Dominica**
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 160/01/26/1 vom 22. Juni 2004),
- b) zu **Fidschi**
(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 im Verhältnis zu Fidschi vom 22. Oktober 1975 – BGBl. II S. 1739 –),
- c) zu **Grenada**
(Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12. März 1975 – BGBl. II S. 366 –),
- d) zu **Griechenland**
(Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1962 zu dem Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag vom 18. März 1960 – BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912 –),
- e) zu **Großbritannien und Nordirland**
(Art. 18 Abs. 1 des Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284, 1958 II S. 17 –),
- f) zu **Guyana**
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 272 vom 30. März 2004),
- g) zu **Italien**
(Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. August 1959 zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 21. November 1957 – BGBl. 1959 II S. 949, 1961 II S. 1662 –),
- h) zu **Jamaika**
(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22. Dezember 1972 – BGBl. 1973 II S. 49 –),
- i) zu **Lesotho**
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 10 vom 21. Februar 2005),
- j) zu **Malawi**
(Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Malawi vom 13. Februar 1967 – BGBl. II S. 936 –),

- k) zu **Malta**
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 1130/04 vom 23. Juni 2004),
- l) zu **Mauritius**
(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27. Dezember 1972 – BGBl. 1973 II S. 50 –),
- m) zu **Sierra Leone**
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 15277/20 vom 1. Februar 2005),
- n) zu **Spanien**
(Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1972 zu dem Niederlassungsvertrag vom 23. April 1970 – BGBl. 1972 II S. 1041, 1557 –, eine Mitteilung ist nach Art. 5 Buchst. d Halbsatz 2 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23. April 1970 von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen),
- o) zu **St. Kitts und Nevis**
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 440/2006 vom 6. Juni 2006),
- p) zu **St. Vincent und die Grenadinen**
(Art. 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 352/2004 vom 9. September 2004).“

6. III/2

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) Vor der Anmerkung für **Baden-Württemberg** wird folgender Hinweis eingefügt:
„**Allgemein**
Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Bundesländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.finanzamt.de).“,
- b) die Anmerkungen für **Rheinland-Pfalz**, das **Saarland** und **Sachsen** werden gestrichen.

7. III/3

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „gegen Entgelt“ gestrichen.
- b) Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- aa) die **Anmerkung** für **Brandenburg** erhält folgende Fassung:
„in **Brandenburg**
für die Bereiche der Landkreise und der kreisfreien Städte bei dem dort zuständigen Kataster- und Vermessungsamt.“,
- bb) in der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** werden die Worte „bei den Katasterämtern“ durch die Worte „bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg“ ersetzt.

8. IV/1

1. In Abs. 1 erhält der Text in der Klammer folgende Fassung:
„§ 22 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII“.
2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Mitteilungen, für die ein Vordruck gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden ist, sind an den örtlich für die Kosten der Unterkunft mit Heizung zuständigen kommunalen Träger der Sozialhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle bzw. an den örtlich zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die von diesem beauftragte Stelle zu richten.“
3. Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:
 - a) die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:
„in **Baden-Württemberg** der Stadt- oder Landkreis sowie die Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II;“,
 - b) die **Anmerkung** für **Berlin** erhält folgende Fassung:
„in **Berlin** das Bezirksamt – Bereich Soziales – bzw. das Jobcenter (je nachdem, welche Stelle im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk für die Entgegennahme zuständig ist);“,
 - c) die **Anmerkung** für **Bremen** erhält folgende Fassung:
„in **Bremen**
 - a) in der Stadt Bremen das Amt für Soziale Dienste – Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW) –, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen;
 - b) in der Stadt Bremerhaven
für Mitteilungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialamt –,
für Mitteilungen nach § 22 Abs. 6 SGB II die ARGE – J-Center – Bremerhaven;“,
 - d) die **Anmerkung** für **Hamburg** erhält folgende Fassung:
„in **Hamburg** das Bezirksamt – Grundsicherungs- und Sozialamt – Fachstelle für Wohnungsnotfälle;“,

- e) die **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** erhält folgende Fassung:
„in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Sozialämter – (Mitteilungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII) und die Arbeitsgemeinschaften bzw. im Landkreis Ostvorpommern der Landrat (Mitteilungen nach § 22 Abs. 6 SGB II);“,
 - f) die **Anmerkung** für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:
„in **Nordrhein-Westfalen** die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte;“,
 - g) die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
„im **Saarland** die ARGE Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Saarpfalz oder Merzig-Wadern sowie die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel;“,
 - h) die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:
„in **Sachsen** die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie die Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 44 b SGB II;“,
 - i) die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:
„in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 44b SGB II;“,
4. Die **Anlage zu IV/1** wird wie folgt geändert:
- a) nach den Worten „Mitteilung an“ wird ein Kästchen zum Ankreuzen eingefügt,
 - b) unter das neu eingefügte Kästchen werden ein weiteres Kästchen und die Worte „den kommunalen für die Kosten der Unterkunft mit Heizung zuständigen Träger der Grundsicherung oder die von ihm beauftragte Stelle nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II“ eingefügt.

9. Nach dem Unterabschnitt **IV** wird folgender neuer Unterabschnitt **V** angefügt.

„V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG

1

Mitteilungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- (1) Mitzuteilen sind, wenn die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind,
1. in Verfahren zur Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 Abs. 2 Satz 1, § 258 Abs. 1 Satz 1 AktG
- a) der Eingang eines Antrags auf Bestellung von Sonderprüfern,
 - b) jede rechtskräftige Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern,

- c) der Prüfungsbericht der Sonderprüfer,
 - d) im Falle des § 258 Abs. 1 Satz 1 AktG zusätzlich die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 Abs. 2 AktG (§ 142 Abs. 7, § 261 a AktG);
2. bei Klagen gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Nichtigkeit eines Jahresabschlusses
- a) der Eingang der Klage,
 - b) die rechtskräftige Entscheidung über die Klage (§ 256 Abs. 7 Satz 2 AktG).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 500154, 60391 Frankfurt, zu richten.“

10. X/2

Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:

„Anmerkung:

In **Bayern** sind die Mitteilungen an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

11. XII a/2

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

a) Vor der Anmerkung für Berlin wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Bayern** sind die Mitteilungen nach Abs. 2 Nr. 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

b) Nach der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird folgende Anmerkung angefügt:

„In **Sachsen** sind die Mitteilungen nach Abs. 2 Nr. 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

12. XII a/3

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

a) Vor der Anmerkung für Berlin wird folgende Anmerkung eingefügt:

„2) In **Bayern** sind die Mitteilungen nach Abs. 3 Nr. 3 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

- b) Die bisherigen Anmerkungen 2), 3) und 4) werden die Anmerkungen 3), 4) und 6).
- c) Nach der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird folgende Anmerkung eingefügt:
„5) In **Sachsen** sind die Mitteilungen nach Abs. 3 Nr. 3 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

13. XIII/2

In der Überschrift werden nach dem Wort „Vormundschaft“ die Worte „oder Pflegerschaft“ und nach dem Wort „Vormundes“ die Worte „oder Pflegers“ gestrichen.

14. XIII/13

- 1. Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Doppelpunkt hinter dem Wort „**Anmerkung**“ wird folgender Satz eingefügt:
„Aktuelle Informationen zu dem Übereinkommen finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net).“
 - b) Die **Anmerkung** für **Italien** erhält folgende Fassung:
„in **Italien**
an „Ministerio della Giustizia, Dipartimento per la Giustizia Minorile“, Via Giulia, 131, 00186 ROMA, Telefon: +39 (06) 6880 2179 / 687 5023, Telefax: +39 (06) 6880 7087 / 6880 8085, E-mail: giustizia.minorile@giustizia.it“
 - c) Die **Anmerkung** für **Luxemburg** erhält folgende Fassung:
„in **Luxemburg**
an „Le juge des enfants à Luxembourg“, Palais de Justice, 2, rue du Nord, LUXEMBOURG“
 - d) Die **Anmerkung** für **Litauen** erhält folgende Fassung:
„in **Litauen**
an „State Child Rights Protection and Adoption Service under the Ministry of Social Security and Labour of the Republic of Lithuania“, Sodu Street 15, 03211 VIL-NIUS, Lithuania, Telefon: +370 (5) 231 0928, Telefax: +370 (5) 231 0927, E-mail: info@ivaikinimas.lt“
 - e) Die **Anmerkung** für die **Niederlande** erhält folgende Fassung:
„in den **Niederlanden**
an de Nederlandse Minister van Justitie (te 's-Gravenhage);“
 - f) Die **Anmerkung** für die **niederländischen Antillen** erhält folgende Fassung:
„in den **niederländischen Antillen**
an de Minister van Justitie van de Nederlandse Antillen;“

g) die **Anmerkung** für **Aruba** erhält folgende Fassung:

„in **Aruba**
an de Minister van Justitie van Aruba;“

h) die **Anmerkung** für **Spanien** erhält folgende Fassung:

„in **Spanien**
an Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional – Ministerio de Justicia, Calle San Bernardo no 62, E – 28071 Madrid, Spanien, Tel.: +34 (91) 3902228 / 2295 / 4437; Fax: +34 (91) 3904457;“

15. XIII/14

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

Es werden nach dem Wort „Belgien“ ein Komma und das Wort „Belize“, nach dem Wort „Jugoslawien“ ein Komma und das Wort „Kambodscha“, nach dem Wort „Marshallinseln“ ein Komma und das Wort „Mauretanien“, nach dem Wort „Moldau“ ein Komma und das Wort „Monaco“, nach dem Wort „Spanien“ ein Komma und die Worte „Sri Lanka“ und nach dem Wort „Thailand“ ein Komma und das Wort „Timor-Leste“ eingefügt.

16. XIII/16

Nach dem Unterabschnitt **XIII/15** wird folgender Abschnitt angefügt:

„16

Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen
nach dem Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente
auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts
(Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz; IntFamRVG)

(1) Mitzuteilen sind gerichtliche Entscheidungen nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG); dies gilt auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war (§ 9 Abs. 3 IntFamRVG).

(2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält (§ 9 Abs. 2 IntFamRVG).“

17. XV/2

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland** die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken;“

18. XVII/1

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„**Sachsen-Anhalt**

durch AV des MJ vom 2. Januar 2001 (JMBl. LSA S. 39) geändert durch AV des MJ vom 24. November 2005 (JMBl. LSA S. 359);“.

19. XVII/8

1. Die **Anmerkung** 1) wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:

„a) zu **Dominica**

(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 160/01/26/1 vom 22. Juni 2004);“

b) Die bisherigen Buchst. a bis c werden die Buchst. b bis d.

c) Als neuer Buchst. e wird eingefügt:

„e) zu **Guyana**

(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 272 vom 30. März 2004);“

d) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. f.

e) Als neuer Buchst. g wird eingefügt

„g) zu **Lesotho**

(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 10 vom 21. Februar 2005);“

f) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. h.

g) Als neuer Buchst. i wird eingefügt:

„i) zu **Malta**

(Art. I 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 1130/04 vom 23. Juni 2004);“

h) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. j.

i) Als neuer Buchst. k wird eingefügt:

- „k) zu **Sierra Leone**
(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 15277/20 vom 1. Februar 2005);“
 - j) Die bisherigen Buchst. g und h werden die Buchst. l und m.
 - k) Als neue Buchst. n und o werden eingefügt:
 - „n) zu **St. Kitts and Nevis**
(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 440/2006 vom 6. Juni 2006);
 - o) zu **St. Vincent und die Grenadinen**
(Art. 26 Buchst. b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 352/2004 vom 9. Juli 2004);“
 - l) Die bisherigen Buchst. i und j werden die Buchst. p und q.
2. Die **Anmerkung 3)** wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:
 - „a) zu **Dominica**
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 160/01/26/1 vom 22. Juni 2004);“
 - b) Die bisherigen Buchst. a bis c werden die Buchst. b bis d.
 - c) Als neuer Buchst. e wird eingefügt:
 - „e) zu **Guyana**
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 272 vom 30. März 2004);“
 - d) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. f.
 - e) Als neuer Buchst. g wird eingefügt
 - „g) zu **Lesotho**
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 10 vom 21. Februar 2005);“
 - f) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. h.
 - g) Als neuer Buchst. i wird eingefügt:
 - „i) zu **Malta**
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 1130/04 vom 23. Juni 2004);“
 - h) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. j.

- i) Als neue Buchst. k bis m werden angefügt:
- „k) zu **Sierra Leone**
(Art.26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 15277/20 vom 1. Februar 2005);
 - l) zu **St. Kitts and Nevis**
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 440/2006 vom 6. Juni 2006);
 - m) zu **St. Vincent und die Grenadinen**
(Art. 26 Buchst. a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 352/2004 vom 9. Juli 2004).“.

20. XVIII/1

Die **Anmerkungen** 1) werden wie folgt geändert:

Nach der **Anmerkung** für **Berlin** wird folgende Anmerkung eingefügt:

„in **Brandenburg**

die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster in der jeweils geltenden Fassung;“

21. XVIII/5

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Obere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
- b) In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird das Wort „Katasteramt“ durch die Angaben „Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg“ ersetzt.

22. XXI/1

- a) Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt geändert:
Das Wort „der“ vor dem Wort „geschäftsführenden“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) In Abs.2 Nr. 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaften“ ersetzt.
- c) Die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:
„in **Sachsen**
die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft, die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau bzw. der Staatsbetrieb Sachsenforst;“.

23. XXI/3

Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Spiegelstrich wie folgt geändert:

Das Wort „der“ vor dem Wort „geschäftsführenden“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

24. XXII/1

a) In Abs. Nr. 3 werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Worte „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.

b) Die **Anmerkung 1** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**
das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,“

c) Die **Anmerkung 1** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen**
die Regierungspräsidien,“

d) Die **Anmerkung 1** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt**
das Landesamt für Verbraucherschutz,“

25. XXII/2

In Abs.2 Nr. 3 werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Worte „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.

26. XXIII/2

a) Abs. 1 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

b) Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;

von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu Buchst. a oder b ist in der Regel abzusehen;“

b) Die bisherigen Buchst. b bis h werden die Buchst. c bis i.

27. XXIII/4

Die **Anmerkung 1)** für **Mecklenburg-Vorpommern** erhält folgende Fassung:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**:
Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern
Arsenalstraße 9
19053 Schwerin“.

28. Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

Nach InsO wird eingefügt:

„IntFamRVG Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz i. d. F. v.
26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)“.

Nr. 22 Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen. RdErl. d. MdJ v. 1. 8. 2007 (3831 - II/C 1 - 2007/1311 - II/A) – JMBl. S. 488 – **– Gült.-Verz. Nr. 22, 27, 3237 –**

I.

Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in der Fassung vom 23. November 2005 (JMBl. 2006, S. 4) ist die Amtsführung der Notarinnen und Notare in der Regel in Abständen von vier Jahren zu prüfen.

Nach Anhörung der hessischen Notarkammern wird hierzu Folgendes bestimmt:

1. Unbeschadet der regulären Prüfungen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 32 Abs. 1 DONot sind die von den Notarinnen und Notaren betriebenen Verwahrungsgeschäfte zusätzlich zu prüfen. Gegenstand dieser Prüfung ist die vorschriftsmäßige Verwahrung der von den Beteiligten übergebenen Wertgegenstände (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten, § 27 DONot) sowie die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der dazugehörigen Bücher und Akten. Die Prüfung erstreckt sich auf den Zeitraum seit der letzten regulären Prüfung oder der letzten zusätzlichen Prüfung der Verwahrungsgeschäfte.
2. Die Notarinnen und Notare, deren Verwahrungsgeschäfte geprüft werden sollen, werden durch das Los bestimmt. Pro Kalenderjahr werden 15 % der in einem Land-

gerichtsbezirk bestellten Notarinnen und Notare für die Prüfung ausgelost. Bei der Auslosung werden auch jene Notarinnen und Notare berücksichtigt, deren Verwahrungsgeschäfte bereits in den vorausgegangenen Jahren nach diesem Erlass zusätzlich geprüft worden sind.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts wird die Befugnis eingeräumt, nach pflichtgemäßem Ermessen von der zusätzlichen Prüfung ausnahmsweise abzusehen, wenn die letzte reguläre oder eine Prüfung nach diesem Erlass nicht mehr als sechs Monate vor dem Auslosungstermin stattgefunden und keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergeben hat.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist eine Ersatzauslosung zur Auffüllung der Quote durchzuführen.

3. Die Auslosung erfolgt im Januar eines jeden Jahres durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts. Die Namen der für eine zusätzliche Prüfung ausgelosten Notarinnen und Notare sind in eine Liste einzutragen, die als VS-Sache (VS – Nur für den Dienstgebrauch) zu behandeln ist.

Über das Auslosungsverfahren ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu unterzeichnen und zu den Generalakten zu nehmen ist.

4. Die bevorstehende Prüfung soll der Notarin oder dem Notar zuvor telefonisch angekündigt werden. Zwischen der Ankündigung und der Prüfung dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen. Notarinnen und Notare, die bei der Prüfung nicht selbst anwesend sein können, haben dafür zu sorgen, dass zu dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfungstermin eine Person zur Verfügung steht, die in der Lage ist, die erforderlichen Akten, Verzeichnisse und Bücher vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
5. § 32 Abs. 2 und 3 DONot gilt entsprechend.
6. Sind Richterinnen und Richter als Notarprüferinnen und Notarprüfer tätig (§ 32 Abs. 2 DONot) und für diese Tätigkeit im Hauptamt nicht entlastet, erhalten sie eine Nebenamtsvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die Vergütung für eine – regelmäßig oder aufgrund besonderer Umstände erfolgende – Prüfung der notariellen Amtsführung (§ 93 Abs. 1 BNotO, § 32 DONot) beträgt 100 Euro, für eine zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte 50 Euro. Bezieht sich eine Sonderprüfung nur auf einzelne Punkte und erfordert sie deshalb einen deutlich geringeren Aufwand als eine umfassende Geschäftsprüfung, sind ebenfalls nur 50 Euro zu vergüten.
 - b) Die Vergütung ist steuerpflichtig. Sie wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte halbjährlich abgerechnet und ist bei der Haushaltsstelle 05 04 – 427 zu buchen.

II.

Der Runderlass vom 9. Dezember 2002 (JMBl. 2003, S.13) über die zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen, wird aufgehoben.

III.

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Nr. 23 Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). RdErl. d. MdJ. v. 10. 8. 2007 (3830 - II/C 1 - 2006/1418 - II/A)
– JMBl. S. 490 – – Gült.-Verz. Nr. 27 –

RdErl. v. 23. 11. 2005 (JMBl. 2006 S. 4)

I.

Die bundeseinheitliche Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der Fassung vom 23. November 2005 (JMBl. 2006 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 2 folgende Angabe eingefügt:
„§ 2 a Qualifizierte elektronische Signatur“
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Qualifizierte elektronische Signatur

(1) ¹Errichten Notarinnen und Notare Urkunden in elektronischer Form, haben sie hierfür eine Signaturkarte eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters zu verwenden. ²Sie haben sich im Zertifizierungsverfahren durch eine öffentliche Beglaubigung ihrer Unterschrift unter dem Antrag zu identifizieren. ³Die Signaturen müssen mindestens dem technischen Standard ISIS-MTT entsprechen.

(2) Das Notarattribut muss neben der Notareigenschaft auch den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, sowie die zuständige Notarkammer enthalten.

(3) ¹Bei Verlust der Signaturkarte haben die Notarinnen und Notare eine sofortige Sperrung des qualifizierten Zertifikats beim Zertifizierungsdiensteanbieter zu veranlassen. ²Der Verlust der Signaturkarte ist unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und der Notarkammer anzuzeigen. ³Mit der Anzeige ist ein Nachweis über die Sperrung des qualifizierten Zertifikats vorzulegen.“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4 a eingefügt:

„4 a. elektronische Vermerke nach § 39 a BeurkG, welche die Beglaubigung einer elektronischen Signatur enthalten;“.

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5 a eingefügt:

„5 a. elektronische Vermerke nach § 39 a BeurkG, welche enthalten:

- die Feststellung des Zeitpunkts, zu dem eine Privaturkunde oder ein privates elektronisches Zeugnis vorgelegt worden ist,
- sonstige einfache Zeugnisse im Sinne des § 39 BeurkG.“.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte nach dem zweiten Spiegelstrich erhalten folgende Fassung:

„– bei Beglaubigungen (§§ 39, 39 a, 40, 41 BeurkG) diejenigen, welche die Unterschrift, die elektronische Signatur, das Handzeichen oder die Zeichnung vollzogen oder anerkannt haben;“;

bb) Die Worte nach dem fünften Spiegelstrich erhalten folgende Fassung:

„– bei allen übrigen Beurkundungen (§§ 36, 39, 39 a, 43 BeurkG) diejenigen, welche die Beurkundung veranlasst haben.“.

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für elektronische Vermerke über die Beglaubigung von elektronischen Signaturen gelten Abs. 1 bis 3, für sonstige elektronische Vermerke Abs. 2 und 3 entsprechend, wobei an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck des elektronischen Dokuments tritt.“.

5. In § 23 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Spiegelstrich angefügt:

„– mit der Zertifizierung verbundene Schriftstücke.“

6. § 26 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person,“.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„³Das Notariatsverwalterattribut muss bei der Erstellung elektronischer Urkunden neben der Notariatsverwaltereigenschaft auch den Amtssitz, das Land, in dem das Verwalteramt ausgeübt wird, und die zuständige Notarkammer enthalten. ⁴Der Nachweis kann auch durch eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Bestellungsbehörde versehene Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Verwalterbestellungsurkunde geführt werden.“.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Der Nachweis der Stellung als Notarvertreterin oder Notarvertreter muss bei der Erstellung elektronischer Urkunden den Namen der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars, den Amtssitz und das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, enthalten. ²Der Nachweis kann durch eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Aufsichtsbehörde versehene Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde geführt werden und ist mit dem zu signierenden Dokument zu verbinden.“.
- c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Nr. 24 Bundeseinheitliche Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO). RdErl. d. MdJ v. 6. 8. 2007 (3715 - II/6 - 2007/3219 - II/A)
– JMBl. S. 492 – – Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –

RdErl. v. 30. 4. 2002 (JMBl. S. 313)
15. 11. 2004 (JMBl. S. 615)
12. 6. 2006 (JMBl. S. 318)
8. 1. 2007 (JMBl. S. 116)

1. Antrag auf Prozesskostenhilfe

- 1.1 Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich der Vordruck „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei

Prozesskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der PKH-Vordruckverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Vordruck auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.

- 1.2 Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so sind die Akten dem Gericht vorzulegen.
- 1.3 Dieser Verwaltungsvorschrift liegt eine Tabelle als Anlage an. Der Tabelle können die der PKH-Partei voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in Ehesachen, bestimmten Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG) entnommen werden. Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nr. 3100 und 3104 bzw. Nr. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Auslagen sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabelle hinzuzurechnen.

2. Mitwirkung der Geschäftsstelle

- 2.1 Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörigen Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen. Das Beiheft ist dagegen zurückzubehalten, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden. Gleiches gilt, wenn dem Verfahrensgegner, seinem Prozessbevollmächtigten, Dritten oder ihren Bevollmächtigten Akteneinsicht (auch in Form der Übersendung der Akten) gewährt wird.

- 2.2 Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, so vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Prozesskostenhilfe mit/ ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____“.
- 2.3 Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostennachricht (Nr. 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge.
- Ist der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Nr. 4 ZPO an die Zahlung zu erinnern.
- 2.4 Dem Kostenbeamten sind die Akten – unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung – vorzulegen, sobald
- 2.4.1 das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,
- 2.4.2 die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,
- 2.4.3 das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,
- 2.4.4 das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,
- 2.4.5 47 Monatsraten eingegangen sind.
- 2.5 Dem Rechtspfleger sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:
- 2.5.1 nach Eingang der auf die Absendung der Kostennachricht (Nr. 4.6) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),
- 2.5.2 wenn die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Nr. 4 ZPO),
- 2.5.3 wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,
- 2.5.4 bei jeder Veränderung des Streitwertes,
- 2.5.5 wenn der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,
- 2.5.6 wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),
- 2.5.7 wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,

- 2.5.8 wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nr. 4.9).

3. Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung

- 3.1 Soweit und solange ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten deshalb befreit ist, weil ihm oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§ 27 KostVfg) auf ihn nicht ausgestellt.

- 3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ersucht der Kostenbeamte die Gerichtskasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind.

Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist. Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).

- 3.3 Der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, und dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:

- 3.3.1 Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).

- 3.3.2 Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 59 RVG auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben,

ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, so stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, so setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

4. Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung

- 4.1 Der Kostenbeamte behandelt die festgesetzten Monatsraten und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) wie Kostenforderungen. Sie werden von der Geschäftsstelle ohne vorherige Überweisung an die Gerichtskasse unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen mit Kostennachricht (§ 31 KostVfg) angefordert. Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermine sind sowohl in der Urschrift der Kostenrechnung als auch in der Kostennachricht besonders anzugeben.
- 4.2 Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, so veranlasst der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.
- 4.3 Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.
- 4.4 Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).
- 4.5 Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, so ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht der Vorinstanz gegenstandslos ist. Die Geschäftsstelle des Gerichts der Vorinstanz hat noch eingehende Zahlungsanzeigen zu dem an das Rechtsmittelgericht abgegebenen Beiheft weiterzuleiten. Nach Abschluss in der Rechtsmittelinstanz sendet die Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts das Beiheft mit den Akten an das Gericht der Vorinstanz zur weiteren Bearbeitung zurück.
- 4.5.1 Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), Folgendes:

Die Zahlungen werden (abweichend von Nr. 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen des Kostenbeamten des Gerichtshofs von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges angefordert und überwacht. Dabei werden der Geschäftsstelle die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.5.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nr. 4.5 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.

- 4.5.2 Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.
- 4.6 Für die Behandlung der Kostennachricht gilt § 32 Abs. 1 und 2 KostVfg entsprechend.
- 4.7 Sieht der Rechtspfleger im Falle einer Vorlage nach Nr. 2.5.2 davon ab, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufzuheben, so hat der Kostenbeamte die zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen. Die Gerichtskasse ist durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk „ZA“ um Zahlungsanzeige zu ersuchen.
- 4.8 Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG). Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- 4.9 Wird dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse vorgelegt, so prüft er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterrichtet er die Gerichtskasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 31 Abs. 2 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich dem Rechtspfleger vor.

5. Gemeinsame Bestimmungen bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe

- 5.1 Werden dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 ZPO), hat er die Akten dem Rechtspfleger vorzulegen.

- 5.2 Hat der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.
- 5.3 Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil dem Kostenschuldner oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind. Dieser Fall kann eintreten,
- 5.3.1 wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens gemäß Nr. 3.3.2 oder 4.5 anzusetzen sind;
- 5.3.2 wenn der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit;
- 5.3.3 wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.
- 5.4 In der Nachricht teilt der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, so sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.

6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe

- 6.1 Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben, so hat der Kostenbeamte des übernehmenden Gerichts erneut eine Kostennachricht zu übersenden (Nr. 4.1, 4.5). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht des verweisenden oder abgebenden Gerichts gegenstandslos ist.
- 6.2 Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Zahlungsanzeigen an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.

7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens

- 7.1 Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche aufzunehmen. Sämtliche Zahlungen der Partei sind – erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Kasse – zu berücksichtigen. Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, so sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 7.2 Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG). Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 50, 55 RVG) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, so hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.
- 7.3 Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.

8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung

- 8.1 Nach Vorlage der Akten (Nr. 4.9, 7.1 Abs. 3) prüft der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.
- 8.2 Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, so soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§ 50 Abs. 2 RVG) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 13 Abs. 1 RVG) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.
- 8.3 Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO).

- 8.4 Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist – unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers – die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

9. Aufhebung und Änderung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe

- 9.1 Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), so berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Gerichtskasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§§ 50 Abs. 2, 55 Abs. 6 RVG). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.
- 9.2 Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, so berichtigt der Kostenbeamte den Ansatz nach Nr. 4.1.

10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen der Richter an die Stelle des Rechtspflegers.

11. Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

- 11.1 Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4 a InsO bewilligt, so vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Schuldners „Stundung bewilligt Bl.“.
- 11.2 Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4 b InsO), so gelten im Übrigen folgende Nr. entsprechend:
- a) Nr. 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4 b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beiheft

aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.

- b) Nr. 2.3 mit der Maßgabe, dass auf § 4c Nr. 3 InsO verwiesen wird,
- c) Nr. 2.4.4,
- d) Nr. 2.5.1 mit folgendem Wortlaut:
„nach Eingang der auf die Absendung der Kostennachricht (Nr. 4.6) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der Einstellung der Zahlungen.“
- e) Nr. 2.5.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4 c Nr. 3 InsO)“ lautet,
- f) Nr. 4.1, wobei Satz 1 mit folgendem Wortlaut anzuwenden ist:
„Der Kostenbeamte behandelt die festgelegten Zahlungen (§ 4 b InsO) wie Kostenforderungen.“
- g) Nr. 4.6,
- h) Nr. 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4 c Nr. 1, 2 und 4 InsO)“ lautet,
- i) Nr. 9.1 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4 c InsO)“ lautet,
- j) Nr. 9.2.

11.3 Dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4 c Nr. 5 InsO) oder wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4 c Nr. 4 InsO).

12. Inkrafttreten

12.1 Der Runderlass vom 30. April 2002 (JMBl. S. 313), zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. Januar 2007 (JMBl. S. 116), wird aufgehoben.

12.2 Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKHG / DB-InsO (Stand: 1. Januar 2007)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

Streitwert	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)					Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschafts- sachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)	
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren				
	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	52	142	75	165	200	140	175
600	82	240	105	263	314	228	279
900	112	330	135	353	421	308	376
1.200	138	415	165	442	528	387	473
1.500	163	499	195	532	634	467	569
2.000	183	602	219	639	759	566	686
2.500	203	706	243	746	885	665	804
3.000	223	809	267	854	1.010	765	921
3.500	243	912	291	961	1.135	864	1.038
4.000	263	1.016	315	1.068	1.261	963	1.156
4.500	283	1.119	339	1.175	1.386	1.062	1.273
5.000	303	1.222	363	1.283	1.511	1.162	1.390
6.000	340	1.370	408	1.438	1.695	1.302	1.559
7.000	378	1.517	453	1.593	1.878	1.442	1.727
8.000	415	1.665	498	1.748	2.061	1.582	1.895
9.000	453	1.813	543	1.903	2.244	1.722	2.063
10.000	490	1.960	588	2.058	2.428	1.862	2.232
13.000	548	2.137	657	2.246	2.653	2.027	2.434
16.000	605	2.313	726	2.434	2.878	2.192	2.636
19.000	663	2.490	795	2.622	3.103	2.357	2.838
22.000	720	2.666	864	2.810	3.329	2.522	3.041
25.000	778	2.843	933	2.998	3.554	2.687	3.243
30.000	850	3.129	1.020	3.299	3.910	2.959	3.570
35.000	923	3.416	1.107	3.601	4.266	3.232	3.897
40.000	995	3.703	1.194	3.902	4.622	3.504	4.224
45.000	1.068	3.989	1.281	4.203	4.978	3.776	4.551
50.000	1.140	4.276	1.368	4.504	5.334	4.048	4.878
65.000	1.390	4.755	1.668	5.033	5.990	4.477	5.434
80.000	1.640	5.234	1.968	5.562	6.647	4.906	5.991
95.000	1.890	5.713	2.268	6.091	7.303	5.335	6.547
110.000	2.140	6.192	2.568	6.620	7.960	5.764	7.104
125.000	2.390	6.672	2.868	7.150	8.616	6.194	7.660
140.000	2.640	7.151	3.168	7.679	9.273	6.623	8.217
155.000	2.890	7.630	3.468	8.208	9.930	7.052	8.774
170.000	3.140	8.109	3.768	8.737	10.586	7.481	9.330
185.000	3.390	8.588	4.068	9.266	11.243	7.910	9.887
200.000	3.640	9.067	4.368	9.795	11.899	8.339	10.443
230.000	4.015	9.793	4.818	10.596	12.892	8.990	11.286
260.000	4.390	10.519	5.268	11.397	13.886	9.641	12.130
290.000	4.765	11.245	5.718	12.198	14.879	10.292	12.973
320.000	5.140	11.971	6.168	12.999	15.872	10.943	13.816
350.000	5.515	12.697	6.618	13.800	16.865	11.594	14.659
380.000	5.890	13.423	7.068	14.601	17.858	12.245	15.502
410.000	6.265	14.149	7.518	15.402	18.851	12.896	16.345
440.000	6.640	14.875	7.968	16.203	19.845	13.547	17.189
470.000	7.015	15.601	8.418	17.004	20.838	14.198	18.032
500.000	7.390	16.327	8.868	17.805	21.831	14.849	18.875

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 16. 7. 2007 (5250/1 - I/B 2 - 2007/7553 - I/B) – JMBl. S. 503 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die frühere Rechtsanwaltskanzlei Horst Chomyn, Titzstraße 1-3, 66740 Saarlouis, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 105 wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken mit Wirkung vom 21. Juni 2007 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 21. Juni 2007 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23 und Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken unmittelbar anzuzeigen.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz für den nichtrichterlichen Dienst in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. Februar 2006). Bek. d. MdJ v. August 2007 (1100/15 - 1 I/A1 - 2006/3747 - II/A) – JMBl. S. 503 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Er wird wie nachstehend bekannt gegeben:

Höherer Dienst Beamtinnen/Beamte
Ist

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
Istanalyse für den Zeitraum:		02.2006 – 01.2008									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	davon Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A14	02.06 - 01.08	1	1		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Höherer Dienst insg.	02.06 - 01.08	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**
Höherer Dienst Beamtinnen/Beamte
Abschät

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main					
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvor	
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
		insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung	Stellen- besetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
A14 ¹⁾	02.06 - 01.08	0	0	0	100,00	0,00	
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	
Höherer Dienst insg.	02.06 - 01.08	0	0	0	100,00		
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0	0,00		
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00		

¹⁾ Auf die Angabe einer Zielvorgabe wird verzichtet, da die Stelleninhaberin erst mit Ablauf des 31. 10. 2008 in den Ruhestand tritt.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
davon				davon			davon					
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beförderung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
Istanalyse für den Zeitraum:		02.2006 – 01.2008									
Besoldungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 S ¹⁾	02.06 - 01.08	3	0	3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 12	02.06 - 01.08	4	2	2	0,00	0,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 11	02.06 - 01.08	8	3	5	1,00	1,00	0,00	0,50	0,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 10 ²⁾	02.06 - 01.08	8	1	7	0,00	0,00	0,00	1,50	1,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 9	02.06 - 01.08	6	6	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Gehobener Dienst insg.	02.06 - 01.08	29	12	17	1,00	1,00	0,00	2,50	2,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

¹⁾ Davon 1 Bezirksrevisor, ku nach BesGr A 12

²⁾ Eine Stelle dieser BesGr ist mit einer Angestellten besetzt, für die keine adäquate Stelle ihrer Vergütungsgruppe im Angestelltenbereich zur Verfügung steht.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	4,50	55,56	55,56	44,44	44,44	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-55,6
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-55,6
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	9,50	47,37	41,18	52,63	58,82	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,4
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,4
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	9,50	26,32	26,32	73,68	73,68	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-26,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-26,3
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	32,50	47,69	46,03	52,31	53,97	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,7
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47,7

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main					
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,					
		Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
Besoldungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung*	für Stellen- besetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 S ¹⁾	02.06 - 01.08	0	0	0	0,00	55,56	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,0
A 12 ²⁾	02.06 - 01.08	1	1	0	55,56	41,18	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00
A 11 ³⁾	02.06 - 01.08	1	1	0	47,37	26,32	100,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	0	1	0,00	0,00	0,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,0
A 10 ^{4, 5)}	02.06 - 01.08	2	0	2	26,32	100,00	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	0	1	0,00	0,00	0,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,0
A 9 ⁶⁾	02.06 - 01.08	1	1	0	100,00		100,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	2	2	0	0,00		100,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00		100,0
Gehobener Dienst insg.	02.06 - 01.08	5	3	2	47,69		
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	4	2	2	0,00		
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00		

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

- 1) Hiervon 1 Bezirksrevisor, ku nach BesGr A 12
- 2) Hierunter befindet sich eine Stelle der BesGr A 12, die durch Erlass vom 24. 3. 2006 des HMdJ im Haushaltsjahr 2006 von A 11 nach A 12 angehoben und zugewiesen worden ist.
- 3) Eine Stelle ist durch die Stellenhebung von A 11 nach A 12 im Haushaltsjahr 2006 weggefallen
- 4) Eine Stelle dieser BesGr ist mit einer Angestellten besetzt, für die keine adäquate Stelle ihrer Vergütungsgruppe im Angestelltenbereich zur Verfügung steht.
- 5) **Zu Spalte D:** Zwei Stellen werden mit Beamtinnen der BesGr A 9 besetzt.
- 6) Eine Stelle dieser BesGr ist aufgrund eines PVS-Vermerks bis Ende 2007 in Abgang zu stellen.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden												
gaben	Bericht											
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beförderung*	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung	Beförderung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
55,56			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
55,56			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
55,56			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
0,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	ja
41,18			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
41,18			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
100,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	nein	nein
26,32			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
26,32			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
100,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
100,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
100,00			0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0	ja	nein
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
0,00			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
Istanalyse für den Zeitraum:		02.2006 – 01.2008									
Besoldungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	davon Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 S ¹⁾	02.06 - 01.08	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 8	02.06 - 01.08	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
A 7 ^{2, 3)}	02.06 - 01.08	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Mittlerer Dienst insg.	02.06 - 01.08	2	1	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

- 1) Die Stelle dieser BesGr ist mit einem PVS-Vermerk versehen, der am 01.02.2007 wirksam wird.
- 2) Die zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 7 sind vorübergehend mit Angestellten besetzt.
- 3) Eine Stelle dieser Besoldungsgruppe wurde im Haushalt 2006 umgewandelt in eine Stelle der BesGr A 9 Z.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1,0	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			1,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	2,0	50,00	50,00	50,00	50,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main					
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,					
		Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvor
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung	für Stellen- besetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z ¹⁾	02.06 - 01.08	1	0	1	0,00	100,00	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	
A 9 S ²⁾	02.06 - 01.08	0	0	0	100,00	0,00	0,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,0
A 7 ³⁾	02.06 - 01.08	0	0	0	0,00	0,00	51,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	51,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	51,0
Mittlerer Dienst insg.	02.06 - 01.08	1	0	1	50,00		
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00		
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00		

- 1) Die Stelle dieser Besoldungsgruppe ist im Haushalt 2006 durch die Umwandlung einer Stelle der BesGr A 7 erstmals für die Bilanzbuchhaltung ausgewiesen und mit einem Beamten der BesGr A 8 besetzt.
- 2) Die Stelle dieser BesGr ist mit einem PVS-Vermerk versehen, der am 01.02.2007 wirksam wird.
- 3) vgl. Anmerkung in der Istanalyse

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden												
gaben	Bericht											
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter
Ist

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
Istanalyse für den Zeitraum:		02.2006 – 01.2008									
Anwärter- bezüge	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	davon Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
1. Abschnitt	02.06 - 01.08	6	5	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst insg.	02.06 - 01.08	6	5	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**
Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter
Abschät

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main					
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,					
Besoldungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvor	
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
		insgesamt	Stellen- besetzung	Beför- derung*	für Stellen- besetzung	für Beförde- rung*	Stellen- besetzung
A	B	C	D	E	F	G	H
1. Abschnitt	02.06 - 01.08	4	4	0	83,33	0,00	100,0
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0	0,00	0,00	100,0
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	5	5	0	0,00	0,00	100,0
Gehobener Dienst insg.	02.06 - 01.08	4	4	0	83,33		
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0	0,00		
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	5	5	0	0,00		

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
davon				davon			davon					
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	83,33	83,33	16,67	16,67	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,33
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,33
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	83,33	83,33	16,67	16,67	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,33
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-83,33

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beförderung*	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Vergütungsgruppen
Ist

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,									
Istanalyse für den Zeitraum:		02.2006 – 01.2008									
Vergütungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	davon Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
IVb ¹⁾	02.06 - 01.08	1	1		0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Vb S	02.06 - 01.08	4	3	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Vc	02.06 - 01.08	28	24	4	1,00	1,00	0,00	0,75	0,75	0,00	2,66
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Vlb	02.06 - 01.08	2	1	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
VII ²⁾	02.06 - 01.08	96	87	9	12,00	12,00	0,00	4,67	4,67	0,00	38,88
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
VIII	02.06 - 01.08	4	1	3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
IXb	02.06 - 01.08	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Vergüt.- grupp. insg.	02.06 - 01.08	135	117	18	0,00			5,42	5,42	0,00	42,54
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**

- 1) Die Angestellte dieser Vergütungsgruppe wird auf einer Stelle der Besoldungsgruppe A 10 geführt, da eine entsprechende Angestelltenstelle nicht zur Verfügung steht.
- 2) Zwei Angestellte dieser Vergütungsgruppe werden vorübergehend auf den zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 7 geführt.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte					Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)
davon				davon			davon					
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*	ohne*	
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			1,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	75,00	75,00	25,00	25,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-75,00
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-75,00
4,00	2,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,41	87,66	87,27	12,34	12,73	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,7
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,7
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
66,00	38,38	1,00	0,50	11,00	10,50	0,50	151,55	93,73	93,19	6,27	6,81	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-93,7
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-93,7
1,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,50	33,33	33,33	66,67	66,67	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33,3
1,00	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
72,00	42,04	1,00	0,50	11,00	10,50	0,50	182,96	89,89	89,89	10,11	10,11	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-89,9
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-89,9

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main		
Personalstellen:		Hess. LAG, ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Fulda, Gießen, Hanau,		
Abschätzung freiwerdender Stellen				
Vergütungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
Vb S	02.06 - 01.08	1	1	75,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	1	1	0,00
Vc	02.06 - 01.08	5	5	87,66
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	1	1	0,00
Vlb	02.06 - 01.08	1	1	50,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	1	1	0,00
VII	02.06 - 01.08	6	6	93,73
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	5	5	0,00
VIII ¹⁾	02.06 - 01.08	1	1	33,33
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	1	1	0,00
Vergüt.- grupp. insg.	02.06 - 01.08	14	14	89,89
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	5	5	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	9	9	0,00

¹⁾ Auf einer Stelle dieser Vergütungsgruppe wird eine Angestellte der Vergütungsgruppe IXb BAT in Unterbesetzung geführt.

Bad Hersfeld, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden

Zielvorgaben	Bericht					
Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
Stellen- besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
F	G	H	I	J	K	L
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
0,0			0,0	0	0,0	ja
0,0			0,0	0	0,0	ja
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
100,0			0,0	0	0,0	nein
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	

Auszubildende zur/zum Justizfachangestellten
Ist

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main									
Personalstellen:		ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M. Gießen, Kassel, Limburg, Offenbach,									
Istanalyse für den Zeitraum:		02.2006 – 01.2008									
Ausbildungs- vergütung	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	davon Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
1. Abschnitt	02.06 - 01.08	8	7	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0			0,00			0,00			0,00
Ausbildungs- verg. insg.	02.06 - 01.08	8	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	0	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	0	0	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00

 mit* = **Mit den Vollbeurlaubten**

 ohne* = **Ohne die Vollbeurlaubten**
Auszubildende zur/zum Justizfachangestellten
Abschät

Dienststelle:		Hessisches Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main		
Personalstellen:		ArbG Darmstadt, Frankfurt a. M., Gießen, Kassel, Limburg, Offenbach,		
Abschätzung freiwerdender Stellen				
Ausbildungs- vergütung	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu beset- zende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt
A	B	C	D	E
1. Abschnitt	02.06 - 01.08	8	8	87,50
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	8	8	0,00
Ausbildungs- verg. insg.	02.06 - 01.08	8	8	87,50
2. Abschnitt	02.08 - 01.10	1	1	0,00
3. Abschnitt	02.10 - 01.12	8	8	0,00

Wetzlar

beschäftigte unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00	87,50	87,50	12,50	12,50	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-87,5

zung

Wetzlar

Zielvorgaben	Bericht					Zielvorgabe erfüllt ja/nein
Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					
Stellenbesetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellenbesetzung
F	G	H	I	J	K	L
75,00			0,0	0	0,0	nein
100,00			0,0	0	0,0	nein
75,00			0,0	0	0,0	nein
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	
	0	0	0,0	0	0,0	

VERÖFFENTLICHUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen v. 1. August 2007 (2240 -V/JPA II/1 - 2007/7239-V)

– JMB. S. 522 –

I.

In den juristischen Staatsprüfungen sind für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. In der ersten juristischen Staatsprüfung:

1.1 Pflichtfächer

1.1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband), *oder*

Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;

1.1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), Loseblattsammlung, *oder*

Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;

1.1.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, *oder*

Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;

1.1.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;

1.1.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europarecht, Loseblattsammlung, *oder*

Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

1.2 Wahlpflichtfächer

Zusätzlich zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

1.2.1 *Wahlpflichtfach 5:* Beck-Texte, dtv, Band 5523, StVollzG;

1.2.2 *Wahlpflichtfach 6:* Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;

1.2.3 *Wahlpflichtfach 7:* Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht.

1.2.4 Für die Wahlpflichtfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

1.3 **Wahlfächer**

Zusätzlich zu den Hilfsmitteln für die Pflichtfächer:

- 1.3.1 *Wahlfach 13:* Beck'sche Textausgabe, Jayme-Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht;
- 1.3.2 *Wahlfach 14:* Beck-Texte, dtv, Band 5533, Umweltrecht;
- 1.3.3 *Wahlfach 15:* Beck-Texte, dtv, Band 5024, SGB/RVO;
- 1.3.4 *Wahlfach 16:* Beck-Texte, dtv, Band 5548, AO/FGO, und NWB-Textausgabe, Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen;
- 1.3.5 *Wahlfach 19:* Beck-Texte, dtv, Band 5031, Völkerrechtliche Verträge, falls nicht Sartorius II benutzt wird;
- 1.3.6 Für die Wahlfächer können im Einzelfall vom Justizprüfungsamt weitere Hilfsmittel zugelassen werden.

2. **In der staatlichen Pflichtfachprüfung**

- 2.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze (einschließlich Ergänzungsband), Loseblattsammlung, oder Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Zivilrecht und Strafrecht;
- 2.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband), Loseblattsammlung, *oder* Stud-Jur Nomos-Textausgaben, Öffentliches Recht;
- 2.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, *oder* Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 2.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze;
- 2.5 Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht, Loseblattsammlung, *oder* Beck-Texte, dtv, Band 5014, Europarecht.

3. **In der zweiten juristischen Staatsprüfung:**

Bei der Anfertigung der Klausuren

(alle Hilfsmittel können während aller Klausuren verwendet werden)

- 3.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband);
- 3.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, (ohne Ergänzungsband);

- 3.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, *oder* Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 3.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.
- 3.5 Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch;
- 3.6 Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung;
- 3.7 Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch;
- 3.8 Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung;
- 3.9 Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung.

Bei der Vorbereitung des Kurzaktenvortrags

alle Hilfsmittel, die auch für die Klausuren zugelassen sind

und zusätzlich

bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Steuern und Finanzen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 4 JAG):

- 3.10 Steuergesetze, Loseblattsammlung, Verlag C.H. Beck;

oder zusätzlich

bei einem Kurzaktenvortrag aus dem Bereich „Sozialwesen“ (§ 29 Abs. 3 Ziffer 7 JAG):

- 3.11 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung.

In der mündlichen Prüfung

- 3.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung (einschließlich Ergänzungsband);
- 3.2 Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband);
- 3.3 Fuhr-Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, *oder* Stud-Jur Nomos-Textausgaben, von Zezschwitz, Landesrecht Hessen;
- 3.4 Beck-Texte, dtv, Band 5006, Arbeitsgesetze.

II.

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten. Zulässig ist es, in den Gesetzessammlungen am Beginn eines Gesetzes mit Registerfahnen (z. B. „Dürkheim-Register“) auf das Gesetz hinzuweisen, weitergehende Markierungen sind unzulässig.

IV.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

V.

Die Verfügung vom 15. September 2006 (JMBl. S. 525) wird aufgehoben.

VI.

Diese Verfügung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 13. 6. 2007 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2008

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

(1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.

(2) Im Jahr 2008 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

315,00 €.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 284,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 31,00 € |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 €** ist am 1. 2. 2008 fällig.

(3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied werden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 1. 11. 2008 beitragspflichtig wird.

§ 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

§ 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 5 Abs. 1 – 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 6

Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

§ 7

Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwaltschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
 - b) Eine Anwartschaft besteht auch für **frühere Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel **und** aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.
- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

§ 8

Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsbetrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.
Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

§ 9

Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über die Auszahlung und Höhe eines Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von 6.000,00 € gewährt.
In besonderen Fällen kann der Betrag von 6.000,00 € überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.
Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.
Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.
- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

§ 10

Beitrag zur Sterbegeldkasse

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2008
20,00 €.
- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2007 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.

- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 1. 2. 2008 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 11

Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2005) sowie der Beitragserstattung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbekassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegelregelung für das Jahr 2008 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 25. 7. 2007

(Dilcher)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Richter am OLG : Richter am LG Thomas Ebert in Kassel;

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter Jürgen Dembowski in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter Alfred Emmerich Pani in Darmstadt.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Versetzt wurde:

Richterin auf Probe Nicola Weber v. d. StA Stuttgart a. d. StA Frankfurt am Main;

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Präs. d. AG
Darmstadt : MR Markus Herrlein v. Hess. Min. d. Justiz in Wiesbaden
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
zum Richter : Richter auf Probe Matthias Grund in Kassel – unter Berufung
in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist.

Auf eigenen Antrag:

Richterin Karin Paulus in Rüsselsheim.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Rechtsanwältin Katharina Mirtsching – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe;

Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurde:

Richter am OLG Wolfgang Kirsch zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs;

Ernannt wurde:

RA'in Dr. Stephanie Troßbach zur ehrenamtlichen Richterin b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –;

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Notar Erich J. Neupauer in Lampertheim und Notar Dr. Franz-Josef Waltermann in Frankfurt am Main;

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zur Psychologiedirektorin : Psychologieoberrätin Gabriele Göbel in Kassel I;

zum Psychologiedirektor: Psychologieoberrat Willi Zehfuß in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Rudi Nebe in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;

zur Psychologierätin : Psychologierätin z. A. Sabine Nannt in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Medizinalrätin : Medizinalrätin z. A. Dr. Susanne Kreppner in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum OAR : AR Manfred Heller in Weiterstadt;

zur Amtfrau : Olnsp.'in Kerstin Heinz in Butzbach und Maria Bauer in Wiesbaden;

zum Amtmann : Olnsp. Peter Fink in Wiesbaden;

- zum Techn. Amtmann : Techn. OInsp. Uwe Weigand bei dem H.B. Wagnitz-Seminar Außenstelle VCC Südhessen;
- zur OInsp.'in : Insp.'in Jana Rau in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Insp. z. A. : Diplom-Sozialpädagoge Thomas Pfeil-Löffler in Dieburg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden

- : Amtsinsp. i. JVD Gottfried Scholz in Butzbach, Detlev Daum in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Kurt Freymann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Rudolf Heß in Gießen, Norbert Rybnicek in Kassel I, Heinrich-Josef Mink in Limburg, Karl Dieter Schmidt in Schwalmstadt, Thomas Wille bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug –; Amtsinsp. Dieter Ausmann in Dieburg; Betriebsinsp. Heinrich Hartmann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Bernd Georg Maus in Frankfurt am Main III und Dieter Jung in Kassel I.

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinsp.'in i. JVD : HSekr.'in i. JVD Christine Pfeiffer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Miriam Nelkert in Hünfeld und Monika Franz in Kassel III;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Norbert Geidel in Butzbach, Stefan Böttcher und Stefan Stroh in Dieburg, Ralf Rieb in Frankfurt am Main I, Harald Häuser in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Michael Etzel in Hünfeld, Michael Müller in Kassel I, Hans-Jürgen Böhnke in Kassel III, Ulrich Harde und Ralf Kohlus in Weiterstadt;
- zur Amtsinsp.'in : HSekr.'in Simone Tafel-Höfling in Kassel III;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Heiko Schmolt in Kassel I;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Gerd Oswald in Kassel I;
- zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Rosina Bruno, Antje Haub und Nadine Heß in Frankfurt am Main III, Kornelia Allen in Gießen, Britta Seng in Hünfeld, Sabine Haupt in Kassel III und Ina Bräutigam in Wiesbaden;
- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Peter Becker in Dieburg, Harald Bolender, Thomas-Winfried Horn und Markus Loose in Frankfurt am Main I, Mirko Humme, Stefan Kaschig, Heiko Lotz, Armin

Ruppert, Michael van Moll und Ulf Wirth in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Rudolf Geisler, Michael Geiter, Frank Kuhnert, Holger Kunz und Pierre Satzky in Hünfeld, Mike George, Markus Häusling und Thomas Koch in Kassel I, Jürgen Heinemann und Georg Svitek in Kassel III, Michael Becker und Heinz Reeb in Rockenberg, Yücel Demir, Rocco Döring und Ole Krack in Weiterstadt;

zur HSekr.'in : OSekr.'in Bettina Keil bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – und Angelika Simon in Rockenberg;

zum HWerkmeister : OWerkmeister Rado Katic in Rockenberg, Michael Sobaglo in Schwalmstadt und Thomas Hechler in Wiesbaden;

zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Gaby Thomm in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Stefanie Herr und Tanja Thomaszik in Kassel I;

zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Petra Grohmann in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Dirk Haydu in Fulda – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum OSekr. : Sekr. Christian Barthel in Kassel I;

zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Saide Özdogus in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Sekr.'in : Sekr.'in z. A. Daniela Hayn bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Sekr.'in z. A. Christina Franke in Butzbach.

OSekr. i. JVD Sebastian Greßler in Wiesbaden und OSekr. Christian Barthel in Kassel I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

RD Frank Lob v. d. Hessischen Ministerium der Justiz a. d. JVA Frankfurt am Main I; AR Manfred Heller v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Weiterstadt und Günther Sattler v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Hünfeld; OInsp.'in Claudia Soose-Gaebelein v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –; Insp.'in Ingrid Nickel v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt; Insp. Michel-Francois Nowak v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Weiterstadt; Amtsinsp. Ralf Polifka v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen –

a. d. Hess. Min. f. Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz; HSekr.'in Saskia Jurinka-Scheibe v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen – a. d. JVA Weiterstadt; OSekr.'in i. JVD Kerstin Götting v. d. JVA Kassel III a. d. JVA Hünfeld; OSekr. i. JVD Timo Deichmann v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Kassel I, Frank Seibel v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Ralf Wagner v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Hünfeld, Dirk Weber v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Jürgen Zahn v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main III.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Olinsp. Karl Wolf in Kassel I; Pflegevorsteher Uwe Röhl in Kassel I; Amtsinsp. i. JVD Kurt Bopp in Butzbach, Eberhard Wino in Kassel I, Jürgen Möller und Manfred Salzmann in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Heinz Leitheusser in Kassel III; Betriebsinsp. Walter Mayer in Wiesbaden; HSekr. i. JVD Jörg Brückmann in Kassel I und OSekr. i. JVD Enrico Schild in Weiterstadt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. In den Bereichen der Abteilung III (Strafrecht und Gnadenwesen) und der Abteilung V (Justizprüfungsamt, Ausbildung und Justitiariat) des Hessischen Ministeriums der Justiz ist demnächst eine Referatsleiterstelle für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte zu besetzen. Der genaue Zuschnitt des Aufgabengebietes kann im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden.

Zum Zuständigkeitsbereich der Strafrechtsabteilung gehören insbesondere die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts, das Gnadenwesen, die internationale Rechtshilfe sowie Innovation mit kriminalpolitischer und organisatorischer Zielrichtung.

Den Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Abteilung V /Justizprüfungsamt wird die Herstellung und Betreuung strafrechtlicher und strafprozessualer Prüfungsaufgaben für die zweite juristische Staatsprüfung bilden, nach näherer

Abprache können einige weitere Aufgaben aus den Bereichen Prüfung und Justitiariat hinzutreten.

Neben allgemeinen Voraussetzungen wie Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude werden als besondere Voraussetzungen sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen juristisch-dogmatischen Analyse sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren erwartet. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Offenheit für Innovation und das Gespür für deren praktische Relevanz und Realisierbarkeit besitzen.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerbern Flexibilität sowie ein Engagement für die Modernisierung der Justiz erwartet.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen WORD und EXCEL von Vorteil.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat audit beruf und familie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. (ausgeprägte Fachkompetenz):

- Erfahrungen in Familiensachen.

In einem Familiensenat wird die Vorsitzendenstelle zu besetzen sein. Das Präsidium des Oberlandesgerichts beabsichtigt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand, zum Zuge kommende Bewerberinnen und Bewerber in diesem Familiensenat einzusetzen.

3. Drei Vorsitzende Richterinnen oder drei Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Gießen (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Marburg (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Bei dem Landgericht in Limburg an der Lahn ist zum 1. Juni 2008 das Arbeitsgebiet einer Bezirksrevisorin oder eines Bezirksrevisors neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

8. Eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiters (§ 7 GO)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können,

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation,

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Finanzgerichtsbarkeit

9. Eine Amträtin als stellvertretende Geschäftsleiterin und Bereichsleiterin oder einen Amtrrat als stellvertretende Geschäftsleiter und Bereichsleiter Verwaltung (A 12) bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung

- Besonders umfangreiche Kenntnisse im Steuerrecht
 - Besonders gute Buchführungskenntnisse
 - Gute Kenntnisse in SAP/R 3, insbesondere in der Personalverwaltung (Human resources) sowie im Rechnungswesen
 - Besonders gute Kenntnisse im Kostenrecht,
- 2. Soziale Kompetenz**
- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit,
- 3. Führungskompetenz**
- Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation,
- 4. Organisatorische Kompetenz**
- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Sozialgerichtsbarkeit

10. Eine Richterin am Sozialgericht als ständige Vertreterin oder einen Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

11. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Sozialgericht Wiesbaden.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein;

2. Besondere Voraussetzungen

a) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Behördenleiter/der Behördenleiterin
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde;

b) Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung;

3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen;

4. Besonders gutes fachliches Können.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz – Zentralbüro –, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 2. bis 6. u. 10. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 7. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts in Limburg an der Lahn;

zu Nr. 8. binnen **eines Monats** an den Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Kassel;

zu Nr. 9. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel;

zu Nr. 11. in zweifacher Ausfertigung bis zum **21. September 2007** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Jan Nikolaus Viebrock: **Hessisches Denkmalschutzgesetz**

3. Auflage, 392 Seiten, kartoniert; 59,80 Euro/102,- SFr;

Kommunale Schriften für Hessen

ISBN: 978-3-555-40310-6

Dem Autor ist ein überaus wichtiges Werk gelungen. Als Leitender Regierungsdirektor, Justiziar und stellvertretender Amtsleiter im Landesamt für Denkmalpflege Hessen verantwortet er nach der vergriffenen 2. Auflage des Dörrfeldt/Viebrock von 1991 den Kommentar nun selbst. Die schon damals gelungene Einführung ist in ihrem Umfang nahezu verdoppelt. Wesentliche Vertiefungen erfahren dort Fragen der Steuererleichterungen. Auch der Schutz historischer Grün- und Parkanlagen tritt nach vorn.

Die §§ 2, 16 und 26 sind neu kommentiert. Die Voraufgabe wird dabei teilweise korrigiert. Anlass dazu bietet die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 (BVerfGE 100, 226) zur verpflichtend zu beachtenden wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch dort, wo sie nicht ausdrückliches gesetzliches Tatbestandsmerkmal ist. Die sonstigen Kommentierungen wurden durchgängig aktualisiert. Dies gilt auch für die Rechtsprechungsnachweise. Die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wird besonders hervorgehoben und in einer Konkordanzliste extra aufgelistet.

Der Kommentar überzeugt in Struktur und Detail. Ein frischer, verständlicher Sprachstil erleichtert die Handhabung. Teilweise bietet das Werk lehrbuchhafte Wissensvermittlung, etwa im Bereich der sonst eher stiefmütterlich behandelten Bodendenkmäler, deren Bedeutung durch neue Explorationsmethoden wächst.

Viebrock zeigt sich als versierter Kommentator mit recht- und kunstwissenschaftlichem Tiefgang. Als Praktiker mit Panoramablick kann er gut an seine zahlreichen Beiträge in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2. Auflage, München 2006, anknüpfen. Bei alledem spart der Autor nicht mit kritischen Anmerkungen. So bedauert er das in Hessen fehlende Schatzregal zu Gunsten des Landes, rügt die Formulierung des § 19 als missglückt und unbestimmt und lässt Vorschläge de lege ferenda nicht aus. Spannungen etwa zwischen Brandschutz und Denkmalschutz bleiben nicht ausgespart. Zutreffend und offenbar anlassbezogen wird ausgesprochen, da das Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde und Mittelinstanz keine Denkmalschutzbehörde ist, dass die Herstellung des Einvernehmens mit der Denkmalfachbehörde erforderlich bleibt. Neue Stichworte tauchen auf: Investorenverträge, Windenergie, UNESCO-Weltkulturerbe, aber auch Sondergänger und, schon nicht mehr so neu, Raubgräber. Als Neuerung zeigt sich der Autor offen gegenüber

einem denkmalschutzrechtlichen Nachbarschutz. Die Frage ist: Muss, wer als Denkmaleigentümer seiner Erhaltungspflicht mit oft erheblichem Aufwand nachgekommen ist, in seiner Umgebung solche Veränderungen dulden, die seine Investitionen entwerfen? Kann der Nachbar denkmalschutzrechtlich einen Umgebungs- bzw. Gebietserhaltungsanspruch aufrufen? Überraschend wohlwollend dazu verhält sich das Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 2006 – 1 BvR 2935/06 – BauR 2007, 1212. Hier pocht etwas Neues.

Das moderne Denkmalschutzrecht bleibt spannend. Mit dem Viebrock'schen Kommentar zu einem vernünftigen Preis ist man in dem nicht ganz einfachen Rechtsgebiet zum Glück mit seiner Niveaugangst nicht allein gelassen.

Kassel, im August 2007

Eckehart Blume
Vorsitzender Richter am Hessischen
Verwaltungsgerichtshof

HINWEISE

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2008, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter

für die Ausbildung **zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt** ein.

Aussicht auf Einstellung hat, wer

- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt (insbesondere deutsche oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union) und
- den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

oder

- den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder den Abschluss einer anderen förderlichen Berufsausbildung nachweist.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer geeigneter Berufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den mittleren Justizdienst bewerben wollen und für Justiz(fach)angestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Ausschreibung.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2007),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse von EDV-Anwendungen,
- f) Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- g) Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- h) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Bewerbungen sollten bis zum **31. Oktober 2007** bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main eingereicht werden.

Der Präsident des Oberlandesgerichts stellt zum 1. September 2008, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter

in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes ein.

Aussicht auf Einstellung hat, wer

- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt (insbesondere deutsche Staatsangehörigkeit) und
- die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Ausschreibung.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2007),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Bewerbungen sollten bis zum **31. Oktober 2007** bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main eingereicht werden.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2007** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.